

RAUCHVERBOT – WAS NUN?



DAS NICHTRAUCHERSCHUTZGESETZ

RAUCHVERBOT – WAS NUN?

■ Vorwort	3
■ Nordrhein-Westfalen – Die Grundlagen des Nichtraucherschutzgesetzes	4
■ Allgemeine Fragen zum Nichtraucherschutz	5
■ Anregungen und Informationen	10
■ Rheinland-Pfalz – Die Grundlagen des Nichtraucherschutzgesetzes	13
■ Allgemeine Fragen zum Nichtraucherschutz	13
■ Hessen – Die Grundlagen des Nichtraucherschutzgesetzes	17
■ Allgemeine Fragen zum Nichtraucherschutz in Hessen	17



RAUCHVERBOT – WAS NUN?

VORWORT

Das Nichtraucherschutzgesetz ist ein Gesetz, welches auf Länderebene beschlossen wird. So sind die gesetzlichen Bestimmungen in den verschiedenen Bundesländern unterschiedlich. In **Rheinland-Pfalz** und **Hessen** gilt ein noch **eingeschränktes Nichtraucherschutzgesetz**, in **NRW** gilt seit dem 1. Mai 2013 **das strikte Rauchverbot**. Damit sorgt der Landesgesetzgeber für Rechtssicherheit und einen verbesserten Schutz der Nichtraucherinnen und Nichtraucher. Es war, nach Meinung des jeweiligen Landesgesetzgebers, eine Umsetzung des Nichtraucherschutzes im kompletten Gastronomiebereich notwendig, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Restaurants, Gaststätten und Kneipen herzustellen.

Gerade das strikte Rauchverbot (in NRW) ist für viele Gastronomen und Gastronomiebesucher ein Reizthema. Durch das **Nichtraucherschutzgesetz** sind hohe Umsatzstrafen zu verzeichnen und es gibt keine Möglichkeiten für die Gastronomen, den Rauchern in ihren Räumen eine Lösung anzubieten. Sie können den Rauchern lediglich im Außenbereich einen mehr oder weniger gemütlichen Platz offerieren, was allerdings in unseren Breiten besonders bei Regenwetter und im Winter zu einer schwer lösbaren Aufgabe werden kann.

Es gibt Initiativen, die versuchen, durch Unterschriftenaktionen Ausnahmen wie Raucherkneipen oder die Rauch-Erlaubnis bei Zeltveranstaltungen durchzusetzen. Die Hürden für ein erfolgreiches Volksbegehren sind allerdings hoch. Acht Prozent der stimmberechtigten Deutschen in NRW

müssten dieses unterstützen, also ungefähr eine Million Personen. Dann würde sich der Landtag noch einmal damit beschäftigen.

Die nachfolgenden Informationen zum Nichtraucherschutzgesetz beantworten sicherlich einige Ihrer Fragen.



RAUCHVERBOT – WAS NUN?

Nordrhein-Westfalen

Die Grundlagen des Nichtraucherchutzgesetzes

Am **1. Mai 2013** ist in **NRW** das verschärfte Nicht-
raucherschutzgesetz für Nordrhein-Westfalen in
Kraft getreten. Im Düsseldorfer Landtag wurde mit
den Stimmen von SPD und Grünen der „**Wegfall der
Möglichkeit, das Rauchen in abgeschlossenen Rau-
cherräumen zu gestatten**“ beschlossen.

Das bedeutet im Klartext: In der gesamten Gastro-
nomie und auf Brauchtumsveranstaltungen, selbst
wenn sie in Festzelten stattfinden, gilt jetzt ein
striktes Rauchverbot – und zwar ohne Ausnahme.
Die zahlreichen „Rauchverbot-Schlupflöcher“ gibt
es nicht mehr. Rauchergaststätten, Raucherklubs
und Raucherräume gehören nun endgültig der Ver-
gangenheit an.

Die Grundlage dieses Gesetzes bildet die im Grund-
gesetz festgelegte Pflicht des Staates, das Leben
und die körperliche Unversehrtheit der Bürger zu
bewahren und sie vor negativen gesundheitlichen
Auswirkungen durch das Verhalten anderer zu
schützen.

Das neue Nichtraucherchutzgesetz **unterscheidet
nicht mehr zwischen verschiedenen Produktgrup-
pen** wie Zigaretten, Zigarren, Kräuterzigaretten
oder elektrischen Zigaretten. Die Nutzung all die-
ser Produkte ist „in umschlossenen Räumen der
Schank- und Speisewirtschaft“ nicht mehr zulässig.
Dass das verschärfte Nichtraucherchutzgesetz
nicht für die Außengastronomie gilt, ist kein wirk-
licher Trost.

Die aktuelle Situation ist für viele Gastronomen be-
reits zu einem unüberwindbaren Problem gewor-
den.

Zu einem entspannten Abend mit guten Gesprä-
chen, einem frischen Bier oder einem leckeren
Wein gehört für viele Gäste immer noch eine Ziga-
rette dazu.

Leider haben Sie als Gastronom jetzt nicht mehr die
Möglichkeit, separate Raucherräume als Ausweich-
möglichkeit zur Verfügung zu stellen, da diese mit
Inkrafttreten des neuen Gesetzes komplett ver-
boten wurden.

Der Großteil der Gastronomen klagt über die neuen
gesetzlichen Regelungen zum Nichtraucherchutz.
Unsicherheit und Ängste vor ausbleibenden Gästen
machen sich breit – vor allem kleinere Gastrono-
miebetriebe sehen sich in ihrer Existenz bedroht.



RAUCHVERBOT – WAS NUN?

Allgemeine Fragen zum Nichtraucherschutzgesetz

In welchen Gebäuden dürfen keine separaten Raucherräume eingerichtet werden?

Eigentlich in fast allen.

Raucherräume sind nicht erlaubt in:

- Verfassungsorganen des Landes, zum Beispiel Landtag und Landesverfassungsgericht
- Schulen, Universitäten, Fachhochschulen, Kunst- und Musikhochschulen
- Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- Kultur- und Freizeiteinrichtungen, dazu gehören auch Vereinsheime
- Gaststätten, Diskotheken
- Sporteinrichtungen
- Einkaufszentren

Gilt das Rauchverbot auch in Lobbys, Aufenthaltsräumen, Fluren und Tagungsräumen in Hotels und Pensionen?

Das lässt sich nicht so einfach beantworten und hängt davon ab, ob der gastronomische Betrieb im Beherbergungswesen unter den weit gefassten Gaststättenbegriff fällt oder nicht. Klar ist: **In den Bereichen eines Beherbergungsbetriebes, in denen Speisen und/oder Getränke angeboten werden, gilt das umfassende Rauchverbot.**

Momentan streiten die Juristen noch über die Regelungskompetenz der Länder für den Beherbergungsbereich, allerdings lassen Gesetzesformulierungen vermuten, dass sich das Rauchverbot auch auf Lobbys, Empfangshallen und weitere öffentlich zugängliche Hotelbereiche bezieht.

Anders sieht es bei **Hotelzimmern** aus – sie gelten nicht als öffentliche Räume. Als Hotelier können Sie selbst entscheiden, ob Sie Zimmer als Raucherzimmer deklarieren.

Darf eigentlich in Shisha-Cafés geraucht werden?

Nein. Auch wenn es widersprüchlich klingt: **Shisha-Cafés** sind gastronomische Einrichtungen im Sinne des Nichtraucherschutzgesetzes, deshalb gilt ein **ausnahmsloses Rauchverbot**, das sich auch auf den Genuss von Wasserpfeifen bezieht. Dies gilt unabhängig davon, ob die Wasserpfeife mit Shisha-Dampfsteinen, Tabak oder Zuckerrohrsubstanz benutzt wird.

Warum sind Raucherräume in Gaststätten und Freizeiteinrichtungen verboten, aber zum Beispiel in Behörden zugelassen?

Der Schutz nicht rauchender Menschen – insbesondere von **Kindern und Jugendlichen** – hat für den Gesetzgeber absoluten Vorrang. Deshalb sind in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens, beispielsweise in Schulen, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in Krankenhäusern, in der Gastronomie sowie in Kultur- und Freizeiteinrichtungen Raucherräume verboten.

In **Unternehmen und Behörden** spricht nichts dagegen, **den rauchenden Mitarbeitern einen abgeschlossenen Raum zur Verfügung zu stellen**, solange der Schutz der nicht rauchenden Beschäftigten gewährleistet bleibt.

RAUCHVERBOT – WAS NUN?

*Müssen Gebäude und Räume, in denen das Nicht-
raucherschutzgesetz gilt, gekennzeichnet werden?*

Ja. Alle Einrichtungen, für die ein Rauchverbot nach dem Nichtraucherschutzgesetz besteht, müssen dies im **Eingangsbereich** mit dem **Verbotszeichen** „**Rauchen verboten**“ deutlich sichtbar machen.

Darf eigentlich ein Rauchverbot ausgesprochen werden, obwohl das Gesetz in dem betreffenden Bereich eine Ausnahme zulässt?

Ja, denn neben dem Nichtraucherschutzgesetz muss natürlich ebenso das Hausrecht beachtet werden. Und wer das **Hausrecht** innehat, darf auch über das eigentliche Gesetz hinausgehende Rauchverbote aussprechen.

Wer kontrolliert eigentlich die Einhaltung des Rauchverbots?

Sie als Leiter der Einrichtung beziehungsweise als Gastwirt sind für die **Einhaltung des Rauchverbots** verantwortlich. Die Kontrolle hingegen obliegt dem örtlichen Ordnungsamt.

In welchem Maß die Einhaltung des Gesetzes kontrolliert wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Sie wird aber in jedem Fall nach Hinweisen aus der Bevölkerung tätig.

Mit welchen Bußgeldern muss bei Verstößen gerechnet werden?

Wird der Nichtraucherschutz nicht eingehalten, müssen Sie mit einer **Geldbuße** von bis zu 2.500 Euro rechnen. Die tatsächliche Höhe liegt allerdings im Ermessen der **Ordnungsbehörde** und ist abhängig vom Einzelfall – handelt es sich beispielsweise um einen einmaligen Verstoß oder um ein wiederholtes Vergehen?



RAUCHVERBOT – WAS NUN?

Gästen, die trotz Rauchverbot rauchen, kann ein Bußgeld zwischen 5 und 1.000 Euro auferlegt werden – auch hier liegt die Höhe im Ermessen des Ordnungsamtes und wird nach Einzelfall entschieden.

Darf ein Gast die Polizei rufen, wenn trotz Verbot in der Gaststätte geraucht wird?

Er darf schon, aber die Polizei ist für Ordnungswidrigkeiten in der Regel nicht zuständig. Er kann aber in jedem Fall das Ordnungsamt benachrichtigen. Sie sollten also immer für die Einhaltung des Rauchverbots sorgen und im Falle des Falles unbedingt **Konflikte durch Gespräche mit allen Beteiligten lösen** – sonst kann es teuer werden.

Droht eine Anzeige, wenn trotz des Rauchverbots in der Gaststätte geraucht wird?

Ja! Wenn Sie als Wirt Ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Einhaltung des Rauchverbots nicht nachkommen, können Gäste beim Ordnungsamt **Anzeige** gegen Sie erstatten.

Was ist mit separaten Raucherräumen in Kneipen, Restaurants, Diskotheken und anderen gastronomischen Betrieben?

Kurz und knapp: verboten. Seit dem **1. Mai 2013** gilt in der Gastronomie ein **uneingeschränktes Rauchverbot**. Die Einrichtung von Raucherräumen ist nicht mehr zulässig.

Zum Hintergrund: Bereits 2008 hat das Bundesverfassungsgericht darauf hingewiesen, dass Ausnahmeregelungen wie Raucherräume für Gaststätten

nicht zu kontrollieren sind und „geradezu zur Umgehung des Verbots einladen“.

Was tun, wenn ein Gast sich trotz Rauchverbot in der Gaststätte eine Zigarette anzündet?

Sie sind als Wirt für die Anordnung und Durchsetzung des Rauchverbots verantwortlich und müssen in jedem Fall Ihren gesetzlichen Pflichten nachkommen. Das heißt, Sie müssen **rauchende Gäste auffordern, das Rauchen zu unterlassen**, und sie bei Nichtbeachtung des Hauses verweisen.

Und wie sieht es mit Raucherkneipen und Raucherklubs aus?

Verboten! Uneingeschränktes Rauchverbot heißt tatsächlich: **Es gibt keine Ausnahmen**. Der ehemalige Ausnahmetatbestand der Raucherkneipe beziehungsweise des Raucherklubs wurde komplett gestrichen.



RAUCHVERBOT – WAS NUN?

Darf auf Schützenfesten, Karnevals- und Kirmesveranstaltungen geraucht werden, wenn diese in Zelten stattfinden?

Nein, die früher bestehende Ausnahmeregelung für **Brauchtumsveranstaltungen** gibt es nicht mehr. Das neue Rauchverbot bezieht sich auf Gebäude und andere, vollständig umschlossene Räume. Dazu gehören auch Zelte.

Thema Verantwortlichkeit – wer ist für die Durchsetzung des Rauchverbots bei Schützenfesten und Karnevalsveranstaltungen zuständig?

In erster Linie sind Sie als Veranstalter des Festes für die Einhaltung des Rauchverbots verantwortlich. Übernimmt ein externes Gastronomieunternehmen die Bewirtung, können Sie diese Aufgabe übertragen. Der Haken dabei: **Sie als Veranstalter** müssen selbst sicherstellen, dass das beauftragte Unternehmen seiner **Verpflichtung** auch tatsächlich nachkommt.

Kann man das Rauchverbot in Festzelten umgehen, wenn beispielsweise eine Zeltwand komplett geöffnet wird?

Nein! Ein Zelt bleibt nun mal ein **Zelt**. Laut Definition ist es ein vollständig umschlossener Raum im Sinne des Nichtraucherschutzgesetzes, wenn es durch Zeltwände und -decken überwiegend vom Freiraum abgegrenzt ist. Auch bei Gebäuden wird das Rauchverbot ja nicht aufgehoben, wenn Türen oder Fenster geöffnet werden. In Zweifelsfällen liegt die Entscheidung beim jeweiligen Ordnungsamt.

Darf bei einer geschlossenen Gesellschaft – etwa einer Geburtstagsfeier oder einer Hochzeit – in der Gastronomie geraucht werden?

Ja. Bei **geschlossenen Gesellschaften** im Sinne des Nichtraucherschutzgesetzes können Sie als Gastwirt das Rauchen erlauben, wenn der Gastgeber es wünscht. Hier greift der Grundsatz, dass Rauchverbote nicht in Räumlichkeiten gelten, die ausschließlich der **privaten Nutzung** vorbehalten sind.



Was ist denn eine geschlossene Gesellschaft im Sinne des Nichtraucherschutzgesetzes?

Von einer geschlossenen Gesellschaft ist auszugehen, wenn:

- ein Gebäude oder ein geschlossener Raum für eine private Veranstaltung genutzt wird.
- die Veranstaltung nicht gewerblichen Zwecken dient.

RAUCHVERBOT – WAS NUN?

- die Feier geplant ist und in diesem Sinne nicht spontan stattfindet.
 - es sich nicht um eine regelmäßig stattfindende Veranstaltung (wie zum Beispiel Skatrunden, Kegelklub-Treffen) handelt.
 - der Zweck der Zusammenkunft nicht primär im gemeinsamen Rauchen liegt.
 - der Gastgeber jeden Gast persönlich eingeladen hat, also nur bestimmte Personen im Rahmen einer privaten Veranstaltung bewirtet werden (zum Beispiel einer Familienfeier).
 - nur geladene Gäste Zutritt haben (die Öffentlichkeit also ausgeschlossen ist).
 - die Feier angemeldet ist.
 - der Gastgeber den Kreis der Eingeladenen benennt und für die Gesamtkosten aufkommt.
- Achtung:** Firmen- und Vereinsfeiern gelten nicht als geschlossene Gesellschaften im Sinne des Nichtraucherschutzgesetzes. Hier gilt genauso wie für Brauchtumsveranstaltungen und Festzelte das uneingeschränkte Rauchverbot.

Was gilt bei geschlossenen Gesellschaften in Einrichtungen wie Bürgerzentren?

Hier gelten die gleichen Bestimmungen wie bei geschlossenen Gesellschaften in der Gastronomie. Einziger Unterschied: Nicht der Wirt entscheidet über die Raucherlaubnis, sondern die **Leitung der Einrichtung im Einvernehmen mit dem Gastgeber**.

Aber draußen darf noch geraucht werden, oder?

Ja! Jeder Wirt kann auf den **Außenterrassen** seines Restaurants oder seiner Kneipe das Rauchen gestatten. **Aber Achtung:** Schon seit 2007 dürfen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nicht in der Öffentlichkeit rauchen – auch dafür tragen Sie als Wirt die Verantwortung.

Neues Problem: Nachbarn beschweren sich über die zunehmende Zahl rauchender Gäste vor der Kneipe!

Wie schon erwähnt – das Rauchverbot bezieht sich auf geschlossene Räume. Draußen darf nach wie vor geraucht werden und Anwohner müssen den Rauch von Gästen, die im Freien rauchen, im Rahmen des „sozial Üblichen“ hinnehmen. Aber es gibt einen Haken: Wenn die Belästigungen die **Grenzen des „sozial Üblichen“** überschreiten, ist das Ordnungsamt zur Stelle. Und hier stellt sich dann wieder die Frage des Ermessens: Wann ist das „sozial Übliche“ überschritten? Sie sollten also **Beschwerden von Nachbarn** nicht auf die leichte Schulter nehmen und im Konfliktfall lieber das Gespräch suchen.



RAUCHVERBOT – WAS NUN?

Anregungen und Informationen

Ob das Rauchverbot auch automatisch einen Umsatzrückgang nach sich zieht, lässt sich nicht pauschal sagen. Das Risiko ist groß, kann aber durch **gezielte Marketing- und Werbeideen** minimiert werden. Ein Beispiel: die Aktion „Vitamin statt Nikotin“. Hier wurden in einem Hotel sämtliche Aschenbecher durch **Obstkörbe** ersetzt – eine Idee, die von den Gästen mit großer Begeisterung angenommen wurde. Die Schaffung von **geheizten und gemütlich gestalteten Außenbereichen** kann einem drohenden Umsatzrückgang ebenso entgegenwirken.

Attraktiver Außenbereich: ein Gewinn für alle Gäste

Dort, wo Raucher aufgrund bestehender Rauchverbote in der Gastronomie gezwungen sind, zum Rauchen nach draußen zu gehen, empfiehlt sich die **Einrichtung entsprechender Außenbereiche**. **Überdachte Sitzmöglichkeiten** und **Heizelemente** ermöglichen es Rauchern und Nichtrauchern zu fast jeder Jahreszeit, sich im Freien wohlfühlen. Als Gastronom sollten Sie schon bei der Planung eines Außenbereiches beachten, dass Sie für den möglicherweise anfallenden Schmutz und Lärm der rauchenden Gäste vor der Tür die Verantwortung tragen. Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umsetzung des Außenbereiches sind **gute Planung und Organisation** sowie eine entsprechende Outdoor-Ausstattung.

Grundsätzliche Möglichkeiten

- Aufbau von **Pavillons, Zelten** oder **Gartenhäuschen**

- Anbringung von **Heizstrahlern, Heizpilzen** oder **Feuerkörben** (wenn nicht überdacht)
- Aufstellen von **Stehischen** und gemütlichen, **wetterbeständigen Stühlen oder Sesseln**



Noch mehr Anregungen

- Legen Sie ausreichend **Decken** aus.
- **Dekorieren** Sie Zelte, Pavillons und Gartenhäuschen mit robusten Pflanzen wie Efeu, Buchsbaum oder Bambus.
- Stellen Sie **Windlichter** auf, dekorieren Sie **Lichterketten** beziehungsweise **mehrere kleinere Lichtquellen**.
- Achten Sie auf eine ausreichende Menge an Aschenbechern und Streichhölzern und legen Sie

RAUCHVERBOT – WAS NUN?

für den guten Geschmack noch Bonbons dazu.

- Sorgen Sie für entspannte Chill-out-Musik.
- Bieten Sie auch Service im Außenbereich an.
- Heben Sie sich von der Konkurrenz ab und schenken Sie beispielsweise Heißgetränke wie Kaffee, Tee oder Schokolade auf Kosten des Hauses aus.
- Denken Sie unbedingt an gut **sichtbare Hinweise auf die Rauchmöglichkeit im Außenbereich** – auch hier besteht **Kennzeichnungspflicht**.

Pavillons, Zelte und Gartenhäuschen

Die einfachste Möglichkeit ist sicherlich, die vorhandenen Sommerzelte im Winter zu Raucherzelten umzufunktionieren. Terrassen, offene Wintergärten oder ein gläserner Windschutz lassen sich schnell mit Sommerschirmen überdachen und mit ein wenig Fantasie in **gemütliche Raucherbereiche** umfunktionieren.



Bitte beachten Sie, dass das Gesetz das Rauchen in **umschlossenen Räumen** untersagt. Ein umschlossener Raum ist dadurch gekennzeichnet, dass er **nach allen Seiten durch Wände und/oder Fenster abgegrenzt** ist. Dabei **müssen die Wände nicht aus festem Material sein**, es zählt die räumliche Geschlossenheit.

Raucherlounge

Wenn Ihre Gaststätte über einen Hinterhof oder einen Biergarten verfügt, können Sie auch extra **Raucherlounge**s aufstellen. Die Raucherlounge vereint die Vorzüge eines wetterfesten Unterstands mit einer komfortablen Raucherecke. Da es Raucherlounge in vielen Varianten gibt, lassen sie sich perfekt in die vorhandene Ausstattung eingliedern.

Heizstrahler, Heizpilze und Feuerkörbe

Wenn Sie Raucherzelte im Freien aufbauen, sorgen Sie in der kalten Jahreszeit unbedingt für eine erträgliche Temperatur durch Heizstrahler, Heizpilze oder Feuerkörbe. Keiner möchte bei schlechtem Wetter vor die Tür!

Bezugsquellen:

Baumärkte oder im Internet unter:
www.stabilepartyzelte.de/Pavillons
www.billiger.de
www.schirmherrschaft.de
www.heiz-pilze.ladenzeile.de
www.ideal.de
www.clr-logistic.de/produkte.php

RAUCHVERBOT – WAS NUN?

Achtung! Kennzeichnungspflicht!

Bitte beachten Sie, dass das Gesetz die **Kennzeichnung sowohl der Raucher- als auch der Nichtraucherbereiche** verlangt. Bitte kennzeichnen Sie deutlich den Außenbereich. Das blaue Schild mit weißer Zigarette hat sich in der Praxis aufgrund seines hohen Wiedererkennungswertes bewährt. Zusätzlich muss gekennzeichnet werden, dass Personen unter 18 Jahren keinen Zutritt haben.

Weitere Outdoor-Ideen

Fenster auf: Natürlich dürfen Sie nicht einfach einen **Tisch auf den Bürgersteig** stellen – aber Sie können Stehtische in Ihrem Gastronomiebetrieb so weit an die geöffnete Fensterfront stellen, dass die rauchenden Gäste draußen bequem ihre Getränke auf den Tischen drinnen abstellen können.

Bestuhlung und Tische im Innenstadtbereich

Für die Aufstellung von Stühlen und Tischen im Innenstadtbereich muss bei der jeweiligen Kommune ein **Antrag auf Sondernutzung** gestellt werden. Für die Bearbeitung eines Antrags wird je nach Kommune eine **Pauschale von ca. 100 Euro** erhoben. Wenn alles aufgestellt ist, wird eine monatliche **Sondernutzungsgebühr pro Quadratmeter** fällig. Die Gebühr für die Nutzung öffentlicher Bereiche ist für Restaurants und Kneipen im Innenstadtbereich leider unumgänglich geworden.

Smoking-Specials

Raucherlimousine

Wenn Sie Ihren Gästen etwas ganz Besonderes bieten wollen, dann stellen Sie einfach eine luxuriöse Raucherlimousine vor die Tür. Richten Sie einen **Butler-Service** ein, sorgen Sie für **gute Musik** und vor allem für eine **gute Durchlüftung**.

Rauch auf vier Rädern

Mal was ganz anderes: **die Container-Kneipe auf dem Lkw-Auflieger**. Sie bietet Zapfanlage, Musik und Platz für circa 50 Gäste auf Ihrem privaten Parkplatz.

Rauchergondel

Zwei Skigondeln dienen zum Beispiel in München in einem Innenhof als Zufluchtsort für Raucher. In jeder Gondel (intern „Beziehungskisten“ genannt) haben vier Raucher Platz – wenn dicke Luft herrscht, wird einfach die Luke geöffnet.

Nette Nebenwirkung

Kennen Sie eigentlich **„Smirting“**? Smirting bezeichnet das Flirten beim Rauchen vor Büros oder Restaurants in Zeiten des Rauchverbots. Das Wort setzt sich aus **smoking und flirting** (englisch für rauchen beziehungsweise flirten) zusammen und stammt ursprünglich wohl aus Irland, wo am 29. März 2004 ein weitreichendes Gesetz zum Nichtraucherschutz erlassen wurde. Das Phänomen des Smirting hat sich besonders in Regionen mit ähnlich strikten Regeln verbreitet.

RAUCHVERBOT – WAS NUN?

Rheinland-Pfalz

Die Grundlagen des Nichtraucherschutzgesetzes

Das Nichtraucherschutzgesetz **Rheinland-Pfalz** ist am 17. Oktober 2007 im Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 13, Seiten 188–190, veröffentlicht worden und trat am **15. Februar 2008** in Kraft.

Allgemeine Fragen zum Nichtraucherschutzgesetz

In welchen gastronomischen Einrichtungen gilt das Nichtraucherschutzgesetz?

Eigentlich in allen, denn Gaststätten im Sinne des Nichtraucherschutzgesetzes sind sämtliche, auf Dauer oder vorübergehend, zum Beispiel im Rahmen von Veranstaltungen, gewerblich betriebenen Schank- und Speisewirtschaften. Dazu zählen auch Straußwirtschaften, Diskotheken, (Steh-)Cafés, Kantinen, Vereinslokale, Klubs, Imbisse, Bars und Wasserpfeifenlokale. Dabei kommt es übrigens nicht darauf an, ob eine Gaststättenerlaubnis vorliegt – **maßgeblich ist** einzig und allein, **dass Speisen und/oder Getränke verkauft werden.**

Betrifft das Gesetz auch Hotels und Klubs?

Jein! Das Nichtraucherschutzgesetz bezieht sich **nur auf den Gaststättenbereich**. Haben Sie einen Beherbergungsbetrieb, in dem keine Speisen und Getränke ausgegeben werden, sind Sie von dem Gesetz nicht betroffen.



Aber Achtung: Das Gesetz greift, sobald in öffentlich zugänglichen Hotelbereichen, wie zum Beispiel der Lobby, Speisen und/oder Getränke ausgegeben werden. Auch bei der Einrichtung von Raucherklubs entscheidet sich die Anwendung des Nichtraucherschutzgesetzes an der Frage, ob ein gewerblich gastronomisches Angebot zur Verfügung steht.

RAUCHVERBOT – WAS NUN?

Wo darf in Gaststätten denn noch geraucht werden?

In Gaststätten mit mehreren Räumen ist das Rauchen in **speziell gekennzeichneten, abgetrennten Nebenräumen** erlaubt. Aber auch hier gibt es Vorgaben: Der für das Rauchen vorgesehene Raum darf nicht der Hauptraum der Gaststätte sein. Das heißt im Klartext, dass der größte Bereich der Gaststätte rauchfrei bleiben muss. Maßgeblich sind hier die Grundfläche und die Anzahl der Sitzplätze. Dies gilt auch, wenn in der Gaststätte die Möglichkeit besteht, das Rauchen in mehreren abgetrennten Nebenräumen zu erlauben – **der größte Teil muss immer rauchfrei bleiben.**

Kann mit beweglichen Trenn- oder Faltwänden ein Nebenraum geschaffen werden?

Nein. Vorhänge, bewegliche Stell- und Faltwände oder Ähnliches erfüllen die gesetzlichen Vorgaben leider nicht. Als angemessene Abtrennung gelten **ortsfeste Wände und Türen**, die in der Regel geschlossen sind. Einige große gastronomische Betriebe arbeiten mit montierbaren, nicht luftdurchlässigen Wandelementen. Das ist zulässig, wenn man beachtet, dass eine Wand im Sinne des Nicht-raucherschutzgesetzes nur dann als ortsfest zu betrachten ist, wenn sie **keine Luftzirkulation** zulässt, für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung fest verankert ist und nur mit einem gewissen Aufwand bewegt werden kann.

Und was ist mit Ein-Raum-Gaststätten?

In Ein-Raum-Gaststätten kann das Rauchen erlaubt werden, wenn der Gastraum über eine Grundfläche von **weniger als 75 Quadratmeter** verfügt und **keine oder nur einfach zubereitete Speisen** – sozusagen als Nebenleistung – angeboten werden. Dazu zählen zum Beispiel Brezeln, Salzgebäck, belegte Brote, Brötchen, gekochte Eier, Würstchen und Frikadellen. Die angebotenen Speisen dürfen nicht prägend für den Betrieb der Gaststätte sein (keine Speisekarte oder Stammessen). **Auch hier besteht Kennzeichnungspflicht:** Über die Raucherlaubnis muss durch deutlich wahrnehmbare Hinweise insbesondere im **Eingangsbereich** informiert werden. Bistros, Cafés, Eiscafés, Sushi-Bars, Imbiss- oder Kebab-Stuben dürfen in der Regel nicht als Rauchergaststätte ausgewiesen werden, da hier das Speiseangebot prägend für den Betrieb ist.



RAUCHVERBOT – WAS NUN?

Darf in Nebenräumen und Ein-Raum-Gaststätten mit Raucherlaubnis auch bedient werden?

Natürlich! Zum Glück wird der in der Gaststätte übliche **Service durch das Nichtraucherschutzgesetz nicht eingeschränkt**. Das Bedienen in Raucherräumen ist allerdings eine Frage des Arbeitsschutzes, der in der bundesrechtlichen Arbeitsstättenverordnung geregelt ist.

Dürfen Raucherräume in Diskotheken eingerichtet werden?

Ja, aber nur, wenn sich in dem Raucherraum keine Tanzfläche befindet. Ansonsten ist das Rauchen in **Räumen mit Tanzflächen ausnahmslos verboten**. Natürlich müssen bei der Einrichtung eines Raucherraums die gesetzlichen Vorgaben zu den Nebenräumen beachtet werden.

Darf bei geschlossenen Gesellschaften geraucht werden?

Ja, wenn ausschließlich geschlossene Gesellschaften in **privater Trägerschaft, also Feierlichkeiten im Familien- und Freundeskreis**, stattfinden und das vom Veranstalter gewünscht wird. **Aber Achtung:** Diese Regelung betrifft nicht Veranstaltungen von Vereinen und sonstigen Vereinigungen.

Was gilt für Spielhallen und Spielbanken?

Auch hier greift die Frage des gewerblichen gastronomischen Angebotes. **Spielhallen und Spielbanken** unterliegen nur dann dem gesetzlichen Nichtraucherschutz, wenn Speisen und Getränke angeboten werden.



Betrifft das Rauchverbot auch das Rauchen von Wasserpfeifen?

Ja. Da auch beim Rauchen von Wasserpfeifen eine **Passivrauchbelastung** der Umgebung entsteht, fällt auch diese Variante unter die Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes.

RAUCHVERBOT – WAS NUN?

Gibt es ein Überwachungsorgan?

Nein, es gibt keine offizielle „Raucher-Polizei“. Zuwiderhandlungen gegen das Nichtraucherschutzgesetz sind Ordnungswidrigkeiten und fallen in die Zuständigkeit der **kommunalen Ordnungsbehörden**. Die Ordnungsämter werden anlassbezogen beziehungsweise im Rahmen der ordnungsrechtlichen Kontrollen tätig.

Welche Folgen hat die Nichtbeachtung des Gesetzes?

Die Verantwortlichen beziehungsweise die Betreiber einer gastronomischen Einrichtung sind verpflichtet, das Rauchverbot durchzusetzen. Kommen sie ihren **Kennzeichnungs- und Hinweispflichten** nicht nach, droht ein **Bußgeld** in Höhe von bis zu 500 Euro. Werden die Regelungen zum Rauchverbot nicht beachtet, droht ein Bußgeld von bis zu 1.000 Euro. Besucher oder Gäste, die sich über das Rauchverbot hinwegsetzen, müssen des Hauses verwiesen werden.

Gästen, die trotz Rauchverbot rauchen, droht ebenfalls ein Bußgeld in Höhe von bis zu 500 Euro. Mit dem Nichtraucherschutzgesetz treten auch **Änderungen des aushangpflichtigen Jugendschutzgesetzes** in Kraft. Demnach dürfen Jugendliche über 16 Jahren in Gaststätten nicht mehr rauchen und es dürfen keine Tabakwaren mehr an sie verkauft werden.



RAUCHVERBOT – WAS NUN?

Hessen

Die Grundlagen des Nichtraucherschutzgesetzes

Der Hessische Landtag hat im Jahr 2010 die Neuregelung des Rauchverbots beschlossen. Jetzt dürfen **getränkegeprägte Ein-Raum-Gaststätten** unter bestimmten Voraussetzungen frei entscheiden, ob sie das Rauchen gestatten oder nicht. Das neue Nichtraucherschutzgesetz gilt seit dem **17. März 2010**.

Allgemeine Fragen zum Nichtraucherschutzgesetz

Wo gilt das Rauchverbot?

Nach wie vor sind alle Gaststätten vom Rauchverbot betroffen. Als Gaststätten im Sinne des Gesetzes gelten sämtliche Betriebstypen des Gastgewerbes (ob mit oder ohne Konzession) und Diskotheken. Aber es gibt Ausnahmen!

Hier gilt das Rauchverbot nicht:

- getränkegeprägte Ein-Raum-Gaststätten mit weniger als 75 Quadratmeter Gastfläche und einem begrenzten Speiseangebot
- abgetrennte Raucher-Nebenräume
- geschlossene Gesellschaften
- noch durch eine Verordnung zu regeln: technischer Nichtraucherschutz

Unter welchen Voraussetzungen können Ein-Raum-Betriebe selbst über das Rauchverbot entscheiden?

- Wenn die Gaststätte nur über **einen Gastraum** verfügt.
- Wenn die Gastfläche nicht größer als **75 Quadratmeter** ist (mit Gastfläche wird der Bereich bezeichnet, der den bewirteten Gästen zur Verfügung steht; der Arbeitsbereich hinter der Theke, Sanitäreinrichtungen, Lager- und Küchenräume zählen nicht dazu).
- Wenn keine, nur kalte oder sehr einfach zubereitete, warme Speisen angeboten werden. Der **Getränkeausschank muss für die Gaststätte prägend sein**, das Angebot an Speisen darf nur eine untergeordnete Rolle spielen. Das Angebot an warmen Speisen muss deutlich unterhalb des Angebotsbereichs einer normalen Speisewirtschaft liegen und darf nur solche umfassen, deren Zubereitung keine besonderen Fertigkeiten und wenig Zeit und Mühe erfordert (zum Beispiel heiße Würstchen oder Fertiggerichte einfacher Art). Das schließt Gerichte, die gebraten werden müssen (etwa Schnitzel und Rostbraten), aus.
- Wenn Jugendliche **unter 18 Jahren keinen Zugang** haben (Kennzeichnungspflicht Altersbeschränkung).
- Wenn der Betrieb im **Eingangsbereich** als Raucher-gaststätte **gekennzeichnet** ist (entsprechende Hinweisschilder können bei der Hauptgeschäftsstelle des DEHOGA Hessen oder online unter www.dehoga-hessen.de bestellt werden).

RAUCHVERBOT – WAS NUN?

Was muss bei abgetrennten Raucher-Nebenräumen beachtet werden?

- Es muss sich um einen echten Nebenraum handeln, also um einen Raum, der im Verhältnis zum übrigen Betrieb eine untergeordnete Rolle spielt. Hierbei sind **Größe und Sitzplatzanzahl** die entscheidenden Kriterien. Eine Theke im Nebenraum ist aktuell umstritten, hier gibt es noch **rechtlichen Klärungsbedarf**.
- Der **Zutritt** ist Jugendlichen unter 18 Jahren **verboten**.
- Grundsätzlich darf auch hier bedient werden, es dürfen die gleichen Speisen und Getränke wie im Nichtraucherraum angeboten werden. Da ein rechtlicher Anspruch auf einen **rauchfreien Arbeitsplatz** besteht, sollte das Gespräch mit den Mitarbeitern in jedem Fall gesucht werden.
- Raucherräume müssen natürlich entsprechend gekennzeichnet werden.

Was bedeutet „technischer Nichtraucherenschutz“?

Im Gesetz ist vorgesehen, dass das Rauchverbot eventuell durch **hochwertige Belüftungsanlagen** aufgehoben werden kann. Da es eine solche Verordnung aber noch nicht gibt und es derzeit auch an zertifizierten Lüftungsanlagen fehlt, ist **zum jetzigen Zeitpunkt von Investitionen abzuraten**.

Was gilt als geschlossene Gesellschaft?

Laut Gesetz handelt es sich um eine geschlossene Gesellschaft, wenn ausschließlich bestimmte Personen aufgrund einer personengebundenen Einladung des Veranstalters bewirtet werden, die Veranstaltung nicht gewerblichen Zwecken dient und andere, „fremde“ Personen keinen Zutritt haben – also zum Beispiel Familienfeiern oder Firmenjubiläen. Ein sogenannter **„Raucherklub“ gilt nicht als geschlossene Gesellschaft!**

Die Informationen in dieser Broschüre sind nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Alle Angaben ohne Gewähr. Wir verweisen auf die **Gesetzestexte zum Nichtraucherenschutz** der jeweiligen Bundesländer.

NRSG NRW

www.landtag.nrw.de

NRSG Rheinland-Pfalz

www.ihk-koblenz.de

NRSG Hessen

www.verwaltung.hessen.de

RAUCHVERBOT – WAS NUN?



trinkkontor Bitburger Bier GmbH
Kirschbaumweg 19
50996 Köln-Rodenkirchen

T +49 2236-3906 10

F +49 2236-3906 50

info.bitburgerbier@trinkkontor.de
www.bitburgerbier.trinkkontor.de